

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00822 vom 13. Dezember 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00822](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00822)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00822 du 13 décembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00822 del 13 dicembre 2019

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Die Beschwerdeschrift erfüllt die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht (E. 2.2). Das Ansetzen einer Nachfrist gemäss § 56 Abs. 1 VRG dient in erster Linie dazu, versehentlich unterlaufene Mängel zu beheben (E. 2.4). Der Beschwerdeführerin wurden vom Verwaltungsgericht bereits in früheren Beschwerdeverfahren unter Hinweis auf die Voraussetzungen von § 54 Abs. 1 VRG Nachfristen zur Verbesserung ihrer mindestens in Bezug auf die Begründung mangelhaften Beschwerdeschriften eingeräumt. Den entsprechenden Aufforderungen kam die Beschwerdeführerin jeweils nach. Hinsichtlich der formellen Anforderungen an die Beschwerdeschrift ist die Rechtslage der Beschwerdeführerin somit hinlänglich bekannt. Vor diesem Hintergrund ist bzw. war es vorliegend nicht gerechtfertigt, ihr ein weiteres Mal eine Nachfrist anzusetzen. Auf die Beschwerde ist vielmehr ohne Weiterungen nicht einzutreten (E. 2.5). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.